Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 236. **Samstag den 13. Oktober** **1860.**

Z. 348. a (3) Nr. 2572.

Kundmachung.

Da in neuerer Zeit wieder Fälle der Agiotage mit Scheidemünzen vorkommen, so wird zur Warnung vor diesem Unfuge die auf das Verbot dieser Agiotage Bezug habende Verordnung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1850 (R. G. Bl. CLIII Nr. 451) in Erinnerung gebracht, wornach alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit Kupfer- und Silber-Scheidemünzen auf das Strengste untersagt ist.

Die diesem Verbote Zuwiderhandelnden werden nebst dem Verfalle des Gegenstandes, der Uebertretung mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotwidrige Verkehr verübt oder versucht würde, bestraft.

Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe ist für jeden Fall auf den Betrag von fünfzig Gulden V. V. festgesetzt.

Das Verfahren wegen diesen Uebertretungen wird nach dem Gesetze über Gefällsübertretungen von den zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten gepflogen.

Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Laibach am 6. Oktober 1860.

Z. 352. a (1) Nr. 15.341.

Kundmachung.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. August 1859, Zahl 22.154, im Interesse der Viehzucht und des Ackerbaues zum Behufe allmäliger Erlangung einer erforderlichen Anzahl von vollkommen ausgebildeten Thierärzten für Krain, eine Geld-Subvention im jährlichen Betrage von zweihundert Gulden österr. Währ. aus dem Landesfonde für jene Zivilschüler der Thierarzneikunde am Wiener Thierarznei-Institute, welche sich verpflichten, nach Erlangung des Diploms eines Thierarztes, acht Jahre hindurch als solche in diesem Verwaltungsgebiete, in der Regel mit Ausnahme der Landeshauptstadt, sich zu verwenden, für die Studiendauer und insolange das Bedürfniß zur Vermehrung der Thierärzte vorhanden ist, zu bestimmen befunden. Zur Reise von Wien nach Krain nach erlangtem Diplome hat das hohe Ministerium ein Reise-Pauschale von sechzig Gulden österr. Währung aus dem Landesfonde bewilliget. Hiebei werden Landeskinder vorzugsweise berücksichtigt, falls solche sich nicht bewerben, wird die Geld-Subvention auch Schülern, welche andern Kronländern angehören, verliehen werden, wenn sie der Landessprache mächtig sind, oder sich verpflichten, während des Subventions-Genusses die legal nachgewiesene Sprachkenntniß sich eigen zu machen.

Der Bezug der Subvention wird in vierteljährigen antizipativen Raten bei der niederösterreichischen k. k. Landes-Hauptkasse angewiesen werden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit Beschleunigung und längstens bis 20. Okt. 1860 bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen, und solche mit den Dokumenten über die erfolgte Aufnahme in den thierärztlichen Studienkurs am Wiener Thierarznei-Institute, mit dem Impfungs- und Mittellosigkeits-Zeugnisse, dann dem eigenhändig ausgefertigten Reverse zu belegen, daß sie nach Erlangung des Diploms eines Thierarztes am gedachten Institute, als solche durch acht Jahre im Kronlande Krain, mit Ausschluß der Landeshauptstadt, sich verwenden wollen, ausgenommen den Fall einer öffentlichen Anstellung in einem andern Kronlande. Endlich haben sich die Bewerber über die gehörige Kenntniß der Landessprache auszuweisen oder sich zu verpflichten, dieselbe während des Subventions-Genusses sich eigen zu machen und nachzuweisen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach den 6. Oktober 1860.

Z. 356. a (1) Nr. 15741.

Konkurs-Verlautbarung.

An der k. k. Normal-Hauptschule in Laibach ist eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. öst. W. aus dem krainischen Normalschulfonde in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre an die k. k. Landesregierung für Krain gerichteten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, Moralität, Befähigung zum Lehrfache an Hauptschulen, bisherige Dienstleistung und vollkommene Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache dokumentirt auszuweisen haben, bis 20. November 1860 bei dem hochwürdigen f. b. Konsistorium in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 8. Oktober 1860.

Z. 353. a (1) Nr. 7383.

Kundmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die angefertigten Verzeichnisse der einheimischen Militärpflichtigen für die bevorstehende Heeresergänzung des Jahres 1861 bis zum 20. Oktober l. J. beim Magistrate zur allgemeinen Einsicht aufliegen werden, und daß es Jedermann freisteht:

1. eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzuzeigen, wozu im Hinblicke auf den §. 30 des Heeresergänzungs-Gesetzes insbesondere die Militärpflichtigen selbst oder deren Angehörige verpflichtet sind;
2. gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als „offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit" Einsprache zu erheben;
3. die Reklamationen wegen verweigerter Militärbefreiung, dann die auf den §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes gestützten Befreiungs-Gesuche binnen obiger Frist zuverlässig einzubringen, weil auf spätere kein Bedacht mehr genommen werden darf.

Stadt-Magistrat Laibach am 11. Oktober 1860.

Z. 354. a (1) Nr. 2921.

Kundmachung.

Bei der k. k. Landes-Baudirektion für Krain werden am 20. Oktober l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mehrere unbrauchbare Kanzlei-Einrichtungsstücke, als: Aktenkästen, Stellagen, Schreibtische, Sessel, Kleiderrechen ꝛc lizitando gegen sogleiche bare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

K. k. Landes-Baudirektion. Laibach am 11. Oktober 1860.

Z. 355. (1) Nr. 4250.

Edikt.

Valentin Surmann, Wirth von Oberplanina, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird im Sinne der hohen k. k. Steuer-Direktions-Verordnung vom 29. Juli 1856, Z. $^{5165}/_{263}$, aufgefordert, binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung" an gerechnet, hieramts zu erscheinen und seinen Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen, im Gesammtbetrage pr. 7 fl. 83½ kr. öst. W., zu berichtigen, widrigens die Löschung seines Gewerbes ohne weiteres veranlaßt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina am 10. Okt. 1860.

Z. 347. a (3)

Kundmachung.

In Folge der Landesregierungsbewilligung vom 12. d. M., Z. 13790, werden in diesem Bezirke 4 Straßeneinräumer angestellt, von welchen:

a) Einer für den Straßenzug von Oberlaibach über Werd bis Franzdorf;
b) der Zweite für jenen von Franzdorf über Stein und Presser bis Podpetsch;
c) der Dritte für den Straßenzug von der Triester Kommerzialstraße bis Saklanz, dann für die von Saklanz über Podounza bis zur Bezirksstraße und von Saklanz über Horjul und Schönbrunn, gegen St. Jobst führenden Gemeindestraßen, endlich
d) einer für die Straßenzüge von Saklanz bis Niederdorf und von hier bis Billichgratz und Krestenitze bestimmt sind.

Die Löhnungen wurden ad a mit 120 fl., ad b mit 80 fl., ad c mit 80 fl., ad d mit 140 fl. festgesetzt.

Von den Bewerbern wird vor Allem ein unbescholtener Lebenswandel, Arbeitslust und eine kräftige Körperkonstitution gefordert. Die mit diesen Eigenschaften versehenen Individuen haben sich am 26. Oktober d. J. persönlich beim gefertigten Bezirksamte einzufinden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach am 23. September 1860.

Z. 1804. (3) Nr. 1875.

Kundmachung.

In Folge Genehmigung der hohen k. k. Landesregierung vom 14. September l. J., Z. 14325, kommen bei diesem Bezirksamte vom 1. November d. J. an, fünf Bezirksstraßen-Einräumerstellen mit den Standorten in Nassenfuß, Spur, Piauze, Feistritz und Mariathal, jede mit einer jährlichen Löhnung von 120 fl. ö. W. aus der Bezirkskasse, zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Straßeneinräumer-Stellen haben ihre mit den Zeugnissen über ihr Wohlverhalten und ihre physische und sonstige Eignung belegten Gesuche bis längstens 25. Oktober d. J., wo thunlich persönlich hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß am 23. September 1860.

Z. 1785. (3) Nr. 13771.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht hat mit Verordnung vom 1. September 1860, Nr. 3485, wider Maria Repar von Brunndorf Hs.-Nr. 102, wegen Verschwendung die Kuratel zu verhängen befunden; es wird daher derselben Gregor Dormizh von Brunndorf als Kurator bestellt.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. September 1860.

Z. 1786. (3) Nr. 13992.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der dießämtliche an Maria Oven, verehel. Schelesnik, lautende Bescheid vom 7. August l. J., Z. 10746, womit für die Adressatin die Löschung einer auf der Realität des Anere Remschgar von Dobrova haftenden Satzpost bewilliget wurde, ob des unbekannten Aufenthaltes der Adressatin dem Hrn. Dr. Julius Rebitsch, als unter Einem zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Curator ad actum, zugestellt wurde.

Laibach am 28. September 1860.

Z. 1809. (2) Nr. 3204.

Edikt.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 10. Juni l. J., Z. 1819, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Johann Planinschek, die erste Feilbietungstagsatzung rücksichtlich der, dem Johann Gregorzhizh von Logische gehörigen Hubrealität Urb. Nr. 42 ad Gut Arch, als abgethan angesehen wurde, und am 29. Oktober l. J. Vormittag 9 Uhr zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß, als Gericht, am 29. September 1860.